

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.121.339

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17800/J-NR/2024 betreffend „Wo bleibt die Verordnung zu den Kinderschutzkonzepten?“, die die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Oxonitsch, Kolleginnen und Kollegen am 12. Februar 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wann werden Sie die geplante Verordnung zur Konkretisierung der zu erarbeiteten Kinderschutzkonzepte erlassen?*
  - a. *Wieso wurde die Verordnung - entgegen der ursprünglichen Ankündigung - nicht bis Weihnachten 2023 erlassen?*
  - b. *Liegt im BMBWF bereits ein Verordnungsentwurf auf?*
    - i. *Falls ja: Bitte um Widergabe des Wortlauts des Verordnungsentwurfs.*
    - ii. *Falls nein: Warum nicht? Wann kann mit einem Entwurf gerechnet werden?*
- *Im Ö1 Mittagsjournal am 27.1.2024 wurde von Ihrem Ministerium bekannt gegeben, dass „die fertigen Kinderschutzkonzepte mit Start des nächsten Schuljahres stehen sollen.“<sup>2</sup>*
  - a. *Welche Vorbereitungszeit ist für die einzelnen Schulen vorgesehen?*
  - b. *Wie sollen Kinderschutzkonzepte an Schulen entwickelt bzw. umgesetzt werden, solange die vorgesehene Verordnung nicht erlassen wurde?*
  - c. *Welche Maßnahmen planen Sie, wenn Schulstandorte mit Start des nächsten Schuljahres noch kein fertiges Kinderschutzkonzept vorweisen können?*
- *Zur Unterstützung der Schulen wurden neue Online-Fortbildungsangebote (MOOCs) zum Thema Kinderschutz angekündigt.*
  - a. *Welche konkreten Fortbildungsangebote/Kurse werden/wurden erarbeitet?*
  - b. *Wie viele Schulungen mit wie vielen Teilnehmer:innen sind bis September 2024 (=Zeitpunkt, an dem die Kinderschutzkonzepte laut BMBWF finalisiert sein sollen) geplant?*

*c. Wird jeder Schulstandort in Österreich bis September 2024 ein Schulungsangebot erhalten?*

*i. Falls nein: Wie sollen Kinderschutzkonzepte ohne entsprechende Schulungsmaßnahmen entwickelt werden?*

*d. Wie viele Personen haben bereits an entsprechenden Schulungen teilgenommen?*

➤ *Mit Beschluss des Nationalrates vom 18.10.2023 (BGBl. I Nr. 140/2023) wird eine regelmäßige, mindestens 3-jährige Evaluierung der einzelnen Kinderschutzkonzepte vorgesehen.<sup>3</sup>*

*a. Welche Ressourcen werden den Schulstandorten zur Durchführung dieser Evaluierung zur Verfügung gestellt?*

*b. Bestehen im Zusammenhang mit dieser Evaluierung Berichtspflichten der einzelnen Schulstandorte?*

Vor Erlassung der geplanten Verordnung müssen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten. Im Rahmen der angesprochenen Novelle zum Schulunterrichtsgesetz wurde ein verpflichtendes Kinderschutzkonzept in das Schulrecht eingeführt und festgelegt, dass dieses im Detail in der Schulordnung zu regeln ist. Die Schulordnung 2024, respektive der Entwurf der Verordnung über Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb, befand sich von 22.2.2024 bis 21.3.2024 in Begutachtung. Entsprechende Materialien einschließlich der Abschätzung der Auswirkungen finanzieller Natur für die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen sind im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar

([https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=2ed9b0fa-f757-4ab9-bb00-dae29b5671a2&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Begut&Einbringer=BM BWF+\(Bundesministerium+f%3%bcr+Bildung%2c+Wissenschaft+und+Forschung\)&Titel=&DatumBegutachtungsfrist=22.02.2024&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ImRisSeitChangeSet=Undefined&ImRisSeitForRemotion=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=BEGUT\\_11793F9F\\_0CBA\\_4F3F\\_A7D1\\_7E6FDE5EF079](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=2ed9b0fa-f757-4ab9-bb00-dae29b5671a2&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Begut&Einbringer=BM BWF+(Bundesministerium+f%3%bcr+Bildung%2c+Wissenschaft+und+Forschung)&Titel=&DatumBegutachtungsfrist=22.02.2024&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ImRisSeitChangeSet=Undefined&ImRisSeitForRemotion=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=BEGUT_11793F9F_0CBA_4F3F_A7D1_7E6FDE5EF079)). Das Inkrafttreten ist mit 1. September 2024 vorgesehen, wobei in § 4

Abs. 3 bestimmt ist, dass die erstmalige Kundmachung des Kinderschutzkonzepts einer Schule im Schuljahr 2024/25 zu erfolgen hat.

Die Kinderschutzkonzepte sollen unter Einbindung aller Schulpartner ausgearbeitet werden. Das Schulqualitätsmanagement unterstützt die Schulen ebenfalls bei der Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen.

Bereits jetzt werden Schulleitungen und Lehrkräfte in Fort- und Weiterbildungen an den Pädagogischen Hochschulen sensibilisiert und entsprechende Inhalte zu den Themenbereich Prävention sowie Umgang mit sexueller Gewalt und Kindesmissbrauch angeboten. In den Studienjahren 2022/23 und 2023/24 gab es zum Stichtag der

Anfragestellung dazu österreichweit 214 Veranstaltungen mit 6.302 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Bereits seit dem 20. November 2023, dem Internationalen Tag der Kinderrechte, ist für alle Schulleitungen Österreichs eine Fortbildungsreihe „Kinderschutz“ in Form eines MOOC verfügbar. Dieser MOOC besteht aus zwei Teilen mit insgesamt fünf Modulen. Der erste Teil (Modul 1) beschäftigt sich mit einem Überblick über Gewaltformen mit Bezug zur Lebenswelt Schule und zeigt eindringlich die Bedeutung von nachhaltiger Gewaltprävention und Kinderschutz auf. Der zweite Teil (Module 2 bis 5) bietet einen vertieften Einblick in die spezifischen Gewaltformen sexualisierte Gewalt sowie zu (Cyber-)Mobbing und medialer Gewalt. Bisher haben 1.521 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Kurs besucht.

Es ist vorgesehen, dass Kinderschutzkonzepte spätestens alle drei Jahre durch das Entwicklungsteam evaluiert und die Ergebnisse dem Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis gebracht werden. Was die Frage der Ressourcen betrifft, so kann zur Erstellung und Evaluation des Konzepts etwa die 23. und 24. Stunde gemäß pd-Schema herangezogen werden, die für solche Vorhaben und Projekte vorgesehen ist. Berichtspflichten bestehen keine, doch wird die Umsetzung stichprobenartig durch das Schulqualitätsmanagement überprüft.

Wien, 12. April 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

